
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing-Lizenz

[...]

2.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SIS AG.
- b) Nachweis
 - eines Wertpapierdepots welches für die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren geeignet; und
 - eines Wertpapierdepots welches für die Abwicklung von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren geeignet ist; und
 - eines Wertpapierdepots nach näherer Maßgabe dieser Clearing Bedingungen zur Abwicklung sonstiger Wertpapiere oder Rechte.

Alle Wertpapierdepots müssen bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository eingerichtet und mit einem dazugehörigen Geldkonto verbunden sein.

Ist ein Wertpapierdepot zur Abwicklung von mehr als einer Verwahrart geeignet, sind die Nachweise für weitere Wertpapierdepots, für die durch das nachgewiesene Wertpapierdepot abgedeckten Verwahrarten erbracht.

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Clearing-Mitglieds auf eines oder mehrere der vorgenannten Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto verzichten. Das Clearing-Mitglied muss sich im Antrag verpflichten sicherzustellen, dass keine Geschäftstätigkeiten hinsichtlich der Kontrakte aufgenommen werden, deren Abwicklung durch die fehlenden Konten nicht gewährleistet ist.

- c) Nachweis folgender Konten für die Bereitstellung von täglichen Sicherheiten (Kapitel I, Ziffer 3.1, Absatz 4) in Geld:
 - aa) zur Geldverrechnung in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer sonstigen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend jeweils "RTGS-Konto" genannt) oder
 - bb) zur Geldverrechnung in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizer Nationalbank („SNB-Konto“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten im Folgenden zusammen „SIC-Konto“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

- d) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG¹ oder des Vertrages über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag).

[...]

¹ Ab dem 10. Mai 2010 ist nur noch der Abschluss des Anschlussvertrages möglich.

Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von ISE-Geschäften im Sinne von Kapitel VI Ziffer 1 ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag hin erteilt wird; im Übrigen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 Absatz 2 und 3 entsprechend.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Eine Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des antragstellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.
- (3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen, und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearingpflichten) sicherzustellen. Hierfür ist erforderlich, dass der Antragsteller sowohl über einen Zugang zu den Systemen der CrestCo Ltd („CREST“) als auch über einen Zugang zum System der Eurex Clearing AG verfügt. Die technische Anbindung an das System der Eurex Clearing AG erfolgt unter Einbeziehung der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG oder des Anschlussvertrages.

- b) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes „Clearing-Mitglied Undertaking“ oder an der CREST zugelassenes „Sponsored-Clearing-Mitglied-Undertaking“ nach den jeweils aktuellen vertraglichen Vorgaben der CREST.
- c) Nachweis eines Status als an der CREST zugelassenes CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) oder Nachweis, dass ein drittes Unternehmen, welches bereits als CREST-Settlement-Mitglied (nebst Wertpapierdepot und dazugehörigem Geldkonto bei der CREST) an der CREST zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen des aktuellen Regelwerks der CREST als CREST-Settlement-Agent für den Antragsteller tätig ist. Im letzteren Fall ist das dritte Unternehmen, das für den Antragsteller als dessen CREST-Settlement-Agent tätig wird, der Eurex Clearing AG schriftlich durch den Antragsteller zu benennen.
- d) Nachweis eines Status als „Member Firm“ der ISE oder mindestens eines Status als „Clearing Only Member Firm“ der ISE gemäß dem ISE-Regelwerk („ISE Rule Book“).

[...]